

Keine Fabrikneuheit eines Neuwagens bei Vergrößerung des Tankvolumens (R)

Ein als Neuwagen verkauftes Kraftfahrzeug ist entgegen der darin liegenden konkludenten Beschaffensvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) nicht fabrikneu und deshalb mangelhaft, wenn das betreffende Fahrzeugmodell bei Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr unverändert weitergebaut wird (vgl. etwa [BGH, Urt. v. 15.10.2003 – VIII ZR 227/02](#), [NJW 2004, 160](#) m. w. Nachw.). „Unverändert“ bedeutet, dass das Modell des Fahrzeugs keinerlei Änderungen in der Technik und der Ausstattung aufweist (im Anschluss an [BGH, Urt. v. 22.03.2000 – VIII ZR 325/98](#), [NJW 2000, 2018](#)). Daran fehlt es, wenn – und sei es auch nur im Rahmen einer „Modellpflege“ – das Tankvolumen erheblich vergrößert wird.

OLG Köln, Beschluss vom 18.01.2005 – [22 U 180/04](#)

(vorangehend: [LG Köln, Urteil vom 12.10.2004 – 27 O 78/04](#))

Der Beschluss des OLG Köln, mit dem die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG Köln zurückgewiesen wurde, ist im Wesentlichen [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.